

Anlage 5 zum Vertrag vom 31. Januar 1989

Ärztliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr durch beauftragte Ärzte

1. Zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung von Soldaten der Bundeswehr im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung an Standorten, an denen sie nicht durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr sichergestellt wird, kann der für die Soldaten zuständige Truppenarzt Vertragsärzte mit deren Zustimmung mit der ärztlichen Versorgung namentlich benannter Soldaten beauftragen. Soweit erforderlich, benennen die Kassenärztlichen Vereinigungen den Truppenärzten geeignete Vertragsärzte.
2. Der beauftragte Arzt übernimmt mit der Beauftragung die ärztliche Versorgung anstelle eines Sanitätsoffiziers im Rahmen des Sicherstellungsauftrages nach § 75 Abs. 3 SGB V. Der zuständige Truppenarzt übersendet hierzu dem beauftragten Arzt mit der Beauftragung eine Namensliste der ärztlich zu versorgenden Soldaten (Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer, Einheit/Dienststelle). Bei personellen Veränderungen ist die Liste von dem zuständigen Truppenarzt unverzüglich zu aktualisieren. Soldaten, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen nicht im Rahmen der Beauftragung behandelt werden. Für diese Soldaten gilt das Überweisungsverfahren nach § 3. Die Beauftragung begründet kein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst.
3. Die namentlich benannten Soldaten sind berechtigt und verpflichtet, den beauftragten Arzt ohne den Überweisungsschein San/Bw/0217 unter Vorlage des Dienstausweises zur Behandlung/Notfallversorgung in Anspruch zu nehmen.
4. Der beauftragte Arzt ist berechtigt, im Rahmen seiner Behandlung die namentlich benannten Soldaten mit einem "Überweisungsschein" (San/Bw/0217) an andere Ärzte zu überweisen. In diesen Fällen übersendet er die dritte Ausfertigung des Vordrucks an den zuständigen Truppenarzt.
5. Der beauftragte Arzt kann die von ihm betreuten Soldaten mit der "Krankenhauseinweisung" (San/Bw/0206) in Bundeswehrkrankenhäuser einweisen. Bei geplanten Einweisungen in zivile Krankenanstalten hat der beauftragte Arzt vorher - in Notfällen nachträglich - die Genehmigung des Leitenden Sanitätsoffiziers über den zuständigen Truppenarzt zu beantragen. Die Einweisung in zivile Krankenanstalten erfolgt mit der "Kostenübernahmeerklärung" (San/Bw/0218). Die dritte Ausfertigung leitet er dem zuständigen Truppenarzt zu.
6. Der beauftragte Arzt ist berechtigt, im Rahmen der Behandlung sofort benötigte Arzneimittel und sonstiger Sanitätsverbrauchsmaterialien sowie physikalisch-medizinische Leistungen mit dem Bundeswehrrezept (San/Bw/0492) mit einem Durchschlag zu verordnen. Arzneimittel für die Dauerbehandlung eines Soldaten fordert er mit dem Bundeswehrrezept auf den Namen des Soldaten bei der regional zuständigen Bundeswehrapotheke an. Diese liefert unmittelbar an den beauftragten Arzt, ggf. auch an den Soldaten. Die Durchschläge aller Bundeswehrrezepte übersendet der beauftragte Arzt dem zuständigen Truppenarzt.
7. Können die von dem beauftragten Arzt betreuten Soldaten nicht in einer zahnärztlichen Behandlungseinrichtung der Bundeswehr behandelt werden, ist der beauftragte Arzt berechtigt, die Soldaten an einen zivilen Zahnarzt mit der "Zahnarztüberweisung" (San/Bw/0219) zu überweisen. Den Durchschlag der Überweisung leitet er dem zustän-

digen Truppenarzt/Truppenzahnarzt zu. Werden im Rahmen der zahnärztlichen Behandlung genehmigungspflichtige Leistungen (Versorgung mit Kronen/Einlagefüllungen, Zahnersatz, systematische Parodontalbehandlung, kieferorthopädische Behandlung, funktionsanalytische/-therapeutische Maßnahmen) erforderlich, hat sich der Soldat unmittelbar an den für ihn zuständigen Truppenarzt/Truppenzahnarzt zu wenden.

8. Bei folgenden Maßnahmen verweist der beauftragte Arzt die Soldaten an den zuständigen Truppenarzt:
 - Anschlussheilbehandlungen (AHB),
 - Kuren,
 - Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung,
 - psychotherapeutischen Behandlungen,
 - Entwöhnungsbehandlungen für alkoholranke, drogen-, rauschmittel- und medikamentenabhängige Soldaten,
 - Verordnung und Beschaffung von Sehhilfen und Hilfsmitteln,
 - Behandlungen im Ausland.
9. Der beauftragte Arzt ist berechtigt, die von ihm betreuten Soldaten dienstunfähig zu schreiben. Die Dienstunfähigkeit bescheinigt er auf dem "Krankmeldeschein" (San/Bw/0201) und händigt diesen dem Soldaten aus.
10. Seine Leistungen rechnet der beauftragte Arzt mit dem von ihm im Einzelfall selbst erstellten "Überweisungsschein" (San/Bw/0217) über die für ihn zuständige Kassenärztliche Vereinigung ab. Die zweite Ausfertigung des San/Bw/0217 leitet er dem zuständigen Truppenarzt mit einem Bericht auf der Rückseite nach Abschluss der Behandlung, spätestens nach Ablauf des Quartals, zu.
11. Der beauftragte Arzt ist verpflichtet, im Rahmen seiner Behandlung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten, enge Fühlung mit dem zuständigen Truppenarzt zu halten und diesen bei auftretenden Zweifelsfragen zu konsultieren.
12. Über die von ihm betreuten Soldaten führt der beauftragte Arzt eine Krankenkarte. Scheidet ein Soldat aus seiner Betreuung aus, hat er eine Kopie der Krankenkarte dem zuständigen Truppenarzt zu übergeben.
13. Für den Fall seiner Abwesenheit hat der beauftragte Arzt dem zuständigen Truppenarzt einen Vertreter zu benennen, der seine Aufgaben als beauftragter Arzt während seiner Abwesenheit übernimmt.
14. Die für die Krankenversorgung erforderlichen Vordrucke
 - Krankmeldeschein (San/Bw/0201)
 - Krankenhauseinweisung (San/Bw/0206)
 - Überweisungsschein (San/Bw/0217)
 - Kostenübernahmeerklärung (San/Bw/0218)
 - Zahnarztüberweisung (San/Bw/0219)
 - Bundeswehrrezept (San/Bw/0492)sowie ein Arztstempel mit dem Zusatz "Beauftragter Arzt der Bundeswehr" werden dem beauftragten Arzt vom zuständigen Truppenarzt zur Verfügung gestellt.